

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Feber 1955

232/A.B.  
zu 192/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abg. H o r n und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 2. Juni 1954 überreichten Anfrage, betreffend Wachdienstzulage für Beamte des Rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r nachstehendes mit:

Den im exekutiven Dienst stehenden rechtskundigen Beamten bei den Bundespolizeibehörden ist durch die 2. Gehaltsgesetznovelle vom 16. Dezember 1927, BGBI. Nr. 354, eine Wachdienstzulage in der für leitende Sicherheitswachebeamte vorgesehenen Höhe zuerkannt worden. Außerdem war vorgesehen, dass die rechtskundigen Beamten auf Grund der Wachdienstzulage bei der Versetzung in den Ruhestand eine Zulage zu ihrem Ruhegenuss erhalten.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz vom 12.12.1946 hat diese Bestimmung leider nicht übernommen.

Der Dienstbetrieb der rechtskundigen Beamten bei den Bundespolizeibehörden hat sich im Verhältnis zu ihrer vor dem 12.3.1938 ausgeübten Tätigkeit nicht geändert. Es sind deshalb die gleichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Wachdienstzulage wie vor dem 12.3.1938 gegeben.

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, bemühte sich nach 1945, den rechtskundigen Beamten die ihnen vor dem 12.3.1938 zugestandenen Rechte in demselben Umfang wieder zu erwirken, konnte jedoch erst mit 1.1.1951 eine Exekutivdienstzulage in der Höhe der Wachdienstzulage für leitende Wachsbeamte erreichen. Die Gewährung dieser Exekutivdienstzulage stellt jedoch nur eine vorläufige Ersatzlösung dar, da sie gesetzlich nicht verankert und als Zulage für die Ruhegenussbemessung nicht in Betracht gezogen worden ist. Das Bundesministerium für Inneres hat deshalb dem Bundeskanzleramt als der für die Bearbeitung grundsätzlicher dienstrechterlicher Fragen zuständigen Stelle diesbezügliche Anträge übermittelt. Diese Anträge stehen im Bundeskanzleramt zur Bearbeitung. Das Bundesministerium für Inneres hofft, dass das Bundeskanzleramt in der nächsten Zeit anlässlich einer Novellierung des Gehaltsüberleitungsgesetzes den ho. Anträgen im vollen Umfange stattgegeben wird.